



Satzung der Sterbekasse
Roche Diagnostics VVaG

Gültig ab 01.02.2020

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Die Kasse führt den Namen

Sterbekasse Roche Diagnostics VVaG

Sie hat ihren Sitz in Mannheim. Sie ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz.

2. Der Zweck der Kasse ist, Sterbegeld nach Maßgabe dieser Satzung zu gewähren.
3. Die Kasse gilt im Sinne des § 5 Abs. 1 KStG als soziale Einrichtung.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Kasse wird, wer mit einer Mitgliedsfirma der Kasse zurzeit

Roche Diagnostics GmbH
Roche Diagnostics Deutschland GmbH
Roche Real Estate Services Mannheim GmbH
Roche Diabetes Care GmbH
Roche Diabetes Care Deutschland GmbH

einen Arbeits- oder Arbeitsvertrag eingeht.

2. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Arbeits- oder Arbeitsverhältnisses bei einer Mitgliedsfirma, es sei denn, das Vereinsmitglied bezieht im Anschluss an das Arbeitsverhältnis Betriebsrente von einer Mitgliedsfirma.
3. Ein Vereinsmitglied, dessen Arbeitsverhältnis bei einer Mitgliedsfirma endet und das im Anschluss daran keine Betriebsrente von der Mitgliedsfirma bezieht, hat das Recht, das Versicherungsverhältnis fortzusetzen. Hierzu ist erforderlich, dass es innerhalb vier Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Kassenvorstand schriftlich eine entsprechende Erklärung abgibt und sich verpflichtet, den laufenden satzungsmäßigen Beitrag zu entrichten. Dies gilt auch für ein Vereinsmitglied, dessen Arbeitsverhältnis länger als einen Kalendermonat ruht und das keine Betriebsrente bezieht.
4. Die Vereinsmitglieder nach Ziffer 3 und nach § 14 Abs. 2 gelten als außerordentliche, die übrigen als ordentliche Vereinsmitglieder.
5. Das Vereinsmitglied ist Versicherungsnehmer und Versicherter in einer Person. Daneben kennt die Satzung auch mitversicherte Personen, nämlich den Ehegatten/die Ehegattin (im Folgenden immer Ehegatte) und seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Kinder im Sinne dieser Satzung sind leibliche Kinder und Adoptivkinder. Ein/e Lebenspartner/in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird im Rahmen dieser Satzung einem Ehegatten gleichgestellt.

I. Organisation und Verwaltung des Vereins

§ 3 Allgemeines

1. Organe des Vereins sind:
der Vorstand,
die Mitgliederversammlung,
die Rechnungsprüfer.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Veröffentlichung am Schwarzen Brett oder in anderen geeigneten Medien der Mitgliedsfirma bzw. der Mitgliedsfirmen. Die außerordentlichen Vereinsmitglieder werden unmittelbar benachrichtigt.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gleichzeitig werden zwei Ersatzmitglieder bestellt. Die Wahl ist geheim. Wahl durch Handzeichen und Blockwahl sind zulässig, falls kein Widerspruch erhoben wird.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

Als Vorstandsmitglied ungeeignet ist insbesondere jede Person, die

- a) wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen die ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verwickelt worden ist.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis die Neuwahl stattgefunden hat.
 4. Vorstandsmitglieder können nach Ablauf ihrer Wahlzeit wiedergewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied als ordentliches Vereinsmitglied aus, so erlischt auch sein Amt im Vorstand. In dieses tritt nach Beschluss des Gesamtvorstandes eines der in der Mitgliederversammlung gewählten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein.

5. Die Vorstandsmitglieder wählen unter sich die/den Vorsitzenden (im Folgenden „der Vorsitzende“) des Vorstandes und deren/dessen Stellvertreter/in (im Folgenden „der Stellvertreter“). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von den Mitgliedern mindestens drei anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes, in seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Zum Nachweis dieser Befugnis dient eine von der Aufsichtsbehörde ausgestellte Bescheinigung. Insbesondere sind alle Vereinbarungen, die die Kasse vermögensrechtlich verpflichten, von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen. Der Vorstand ist berechtigt, geeigneten Personen Unterschriftsberechtigung für laufende Geschäftsvorfälle zu erteilen. Für die Sterbekasse unterzeichnen stets zwei Unterschriftsberechtigte.
7. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Vorstand nach seinem Ermessen ein, so oft es die Verhältnisse erfordern. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist er verpflichtet, eine Vorstandssitzung ohne Verzug einzuberufen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Eine Versammlung der Vereinsmitglieder findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt. Zu dieser ordentlichen Mitgliederversammlung ergeht die Einladung unter Bekanntmachung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher.
2. Auf Antrag von mindestens fünfzig ordentlichen Vereinsmitgliedern, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen der Aufsichtsbehörde findet jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie muss innerhalb einer Woche, gerechnet vom Beschluss des Vorstandes oder vom Eingang des Mitgliederantrages oder der Mitteilung der Aufsichtsbehörde an, durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der in Ziffer 1 Satz 2 genannten Frist einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlungen werden durch Veröffentlichung am Schwarzen Brett oder in anderen geeigneten Medien und Benachrichtigung der außerordentlichen Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 3 Satz 2 einberufen.
4. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Vereinsmitglieder, stimmberechtigt dagegen nur die ordentlichen Vereinsmitglieder.
5. Abgesehen von den Fällen der §§ 9 und 10 fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind im Besonderen vorbehalten:
 - a) Wahl (§ 4 Ziff. 1) und Abberufung des Vorstandes

- b) Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter (§ 6 Ziff. 3)
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Rechnungsführers und Entlastung des Vorstandes
- e) Änderungen der Satzung (§ 9)
- f) Auflösung des Vereins (§ 10)
- g) Beschlussfassung über alle vom Vorstand gemachten Vorlagen und über Anträge der Mitglieder
- h) Änderungen der Beiträge (§ 12) und der Leistungen (§ 13)

§ 6 Rechnungsführung/Rechnungsprüfung

1. Die Firma Roche Diagnostics GmbH bestellt auf ihre Kosten und Verantwortung die für die Kassengeschäfte erforderliche/n rechnungsführende/n Person/en. Sie hat das Recht, jederzeit entsprechende Kontrollen durchzuführen.
2. Die Firma Roche Diagnostics GmbH übernimmt alle Kosten, welche die ordnungsmäßige Durchführung der Verwaltungsarbeit der Sterbekasse verursacht.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich auf die Dauer eines Jahres zwei nicht dem Vorstand angehörende ordentliche Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer/innen (im Folgenden „Rechnungsprüfer“) und gleichzeitig zwei weitere Vereinsmitglieder als deren Stellvertreter/innen (im Folgenden „Stellvertreter“).
4. Diese Rechnungsprüfer haben die Pflicht, die gesamte Rechnungsführung der Kasse auf Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit mindestens einmal jährlich zu prüfen. Insbesondere haben sie das Recht, jederzeit zu prüfen:
 - a) ob alle Einnahmen und Ausgaben vorschriftsmäßig verbucht und belegt sind,
 - b) ob die Ausgaben dem Zweck der Kasse entsprechen und weder gegen die Satzung noch gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verstoßen,
 - c) ob der Rechnungsabschluss und Geschäftsbericht des Vorstandes mit den Büchern übereinstimmt,
 - d) ob das Vereinsvermögen der Satzung entsprechend angelegt, ordnungsgemäß verwaltet und gesichert aufbewahrt wird.
5. Über den jeweiligen Befund haben die Rechnungsprüfer eine Niederschrift zu erstellen. Beobachtete Fehler und Mängel müssen sie dem Vorstand mitteilen.

§ 7 Anlage des Vereinsvermögens

Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gem. § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen zu berichten, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen.

Darlehen aus Kassenmitteln dürfen nicht gewährt werden.

§ 8 Versicherungstechnische Prüfung

1. Alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen eine versicherungstechnische Bilanz aufstellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.
2. Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, so sind davon mindestens 5 v.H. einer Verlustrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage 5 v.H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

Der weitere Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen und ausschließlich zur Ermäßigung der Beiträge oder zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden; hierauf steht den Vereinsmitgliedern ein Rechtsanspruch zu. In Ausnahmefällen kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Interesse der Versicherten herangezogen werden, um

1. einen drohenden Notstand abzuwenden,
2. unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind oder
3. die Deckungsrückstellung zu erhöhen wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu Gunsten der Vereinsmitglieder, insbesondere über den Zeitpunkt der Aufteilung des Überschusses auf die einzelnen Versicherungen, trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag aus, so ist dieser zu Lasten der Verlustrücklage auszugleichen. Wenn die Verlustrücklage hierfür nicht ausreicht, ist der verbleibende Fehlbetrag der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu entnehmen. Reicht auch diese nicht aus, sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Beiträge der Vereinsmitglieder zu erhöhen oder die Versicherungsleistungen herabzusetzen oder gleichzeitig Änderungen beider Art vorzunehmen. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und haben auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse Wirkung. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Über Änderungen der Satzung kann nur dann in einer Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Er hat auch Gültigkeit für die bestehenden Versicherungsverhältnisse.
2. Änderungen der Satzung treten mit dem Ersten des jeweiligen Monats in Kraft, der auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Änderungen der Satzung, die lediglich die textliche Fassung betreffen, im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde auch ohne eine neue Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der von sämtlichen ordentlichen Vereinsmitgliedern mindestens 3/4 erschienen sind und 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen.
2. Für den Fall, dass weniger als 3/4 der Vereinsmitglieder erschienen sind, ist innerhalb einer Frist von einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung unter Einhaltung der in § 5 Absatz 1 Satz 2 genannten Frist einzuberufen, die innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden muss und ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bereits bei der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Der Auflösungsantrag muss vom Vorstand oder von mindestens fünfzig ordentlichen Vereinsmitgliedern schriftlich gestellt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und erlangt damit seine Rechtswirksamkeit.

4. Mit der beschlossenen und genehmigten Auflösung erlöschen die zwischen dem Verein und seinen Vereinsmitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse nach Ablauf des letzten Tages desjenigen Kalendermonats, in dem die Auflösung von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist.
5. Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Plan, der durch die Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss, zugunsten der Vereinsmitglieder zu verwenden.

II. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 11 Beginn des Versicherungsverhältnisses

1. Die Haftung der Kasse setzt mit Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses (Versicherungsbeginn) in einer Mitgliedsfirma ein. Mit dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Entgeltzahlungstermin ist der erste Beitrag fällig.
2. Für jedes im Arbeitsverhältnis stehende Vereinsmitglied ist die Vereinssatzung im Intranet verfügbar. Darüber hinaus erhält jedes Vereinsmitglied einen Abdruck der Vereinssatzung auf Nachfrage.

§ 12 Leistungen der Mitglieder (Beiträge)

1. Die Beiträge sind monatlich auf Lebenszeit des Vereinsmitgliedes zu entrichten. Die laufenden Beiträge betragen monatlich Euro 2,-. Die Beiträge werden bei den ordentlichen Vereinsmitgliedern durch Abzug vom Entgelt oder von sonstigen durch eine Mitgliedsfirma gezahlten laufenden Bezügen erhoben.
2. Außerordentliche Vereinsmitglieder gemäß § 2 Ziffer 3 der Satzung haben auf Lebenszeit den gleichen Beitrag zu zahlen wie ordentliche Vereinsmitglieder. Die außerordentlichen Vereinsmitglieder gemäß § 14 der Satzung haben auf Lebenszeit den in § 14 Ziffer 1 der Satzung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Alle außerordentlichen Vereinsmitglieder sind verpflichtet, der Kasse eine Bankeinzugsermächtigung für den Jahresbeitrag zu erteilen.

Erfolgt keine Einlösung der Lastschrift, wird das betreffende Vereinsmitglied aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Beitragsrückstand zuzüglich der durch die Mahnung entstandenen Kosten (Porto und Bearbeitungsgebühr sowie gesondert anfallende Bankgebühren) zu entrichten.

Nach fruchtlosem Fristablauf erlöschen die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis bzw. beschränken sich auf die Rückvergütungsansprüche nach § 15 Ziffer 2.

§ 13 Leistungen der Kasse

1. Um nach Eintritt des Sterbefalls den Anspruch auf die Versicherungsleistung geltend zu machen, ist der Tod des Vereinsmitgliedes oder einer mitversicherten Person dem Vereinsvorstand unverzüglich zu melden. Eine amtliche Sterbeurkunde ist vorzulegen. Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Nachweise verlangen.

2. Das Sterbegeld beträgt

beim Ableben eines Vereinsmitgliedes Euro 1.603,00

beim Ableben des Ehegatten, falls er vor oder gleichzeitig
mit dem Vereinsmitglied stirbt Euro 1.603,00

beim Ableben eines Kindes vor Vollendung des 18. Lebensjahres,
falls es vor dem Vereinsmitglied stirbt und von diesem überwiegend
Unterhalt bezog Euro 583,00

3. Beim Ableben von Vereinsmitgliedern, die während ihrer ganzen Mitgliedschaft nicht verheiratet waren, wird neben dem

Sterbegeld von Euro 1.603,00

ein Zusatzgeld von Euro 805,00

vergütet.

4. Das Sterbegeld wird grundsätzlich auf das Konto des Vereinsmitgliedes oder der bevollmächtigten Bestattungseinrichtung überwiesen.

5. Die Kasse ist bemüht, im Sterbefall zusammen mit den Sterbegeldern gemäß § 13 und § 14 der Satzung Gewinnzuschläge zu zahlen. Der auszuschüttende Gewinnzuschlag richtet sich nach der Höhe des Deckungsstockes und muss erst durch die zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt werden.

Bei Austritt aus der Sterbekasse besteht kein Anspruch auf Auszahlung eines Gewinnzuschlages.

§ 14 Weiterversicherung des mitversicherten Ehegatten nach dem Ableben des Vereinsmitgliedes

1. Stirbt ein Vereinsmitglied, so erlischt der Versicherungsschutz, der den mitversicherten Personen (Ehegatte und Kinder) gewährt worden war, ohne Vergütung. Der überlebende Ehegatte kann sich jedoch durch neue Beitragszahlung mit einem Sterbegeld von Euro 740,00 weiterversichern. Hierfür ist auf Lebenszeit ein Jahresbeitrag zu zahlen, der entsprechend dem Alter des Ehegatten zum Zeitpunkt des Beginns der Weiterversicherung:

bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	Euro	3,24
bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres	Euro	3,84
bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres	Euro	5,88
bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres	Euro	9,36
nach Vollendung des 60. Lebensjahres	Euro	14,40

beträgt.

Der Antrag auf Weiterversicherung gemäß diesen Beitragssätzen muss von dem überlebenden Ehegatten innerhalb zwei Monaten nach dem Ableben des Vereinsmitgliedes gestellt werden.

2. Personen, die von der Weiterversicherung Gebrauch machen, sind außerordentliche Vereinsmitglieder und unterliegen allen Bestimmungen dieser Satzung, welche für die außerordentlichen Vereinsmitglieder gelten.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können das Versicherungsverhältnis nicht kündigen. Außerordentlichen Vereinsmitgliedern steht dagegen ein Kündigungsrecht zu. Die Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Kalendervierteljahres nur schriftlich erfolgen.
2. Vereinsmitgliedern, die infolge Kündigung des Versicherungsverhältnisses oder Beendigung ihres Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses bei einer Mitgliedsfirma ausscheiden und von der freiwilligen Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses keinen Gebrauch machen, wird ein Teil der geleisteten Beiträge rückvergütet. Die Rückvergütung beträgt nach einer Mitgliedschaft von mindestens

5 Jahren	25%
10 Jahren	30%
15 Jahren	35%
20 Jahren	40%

der geleisteten Beiträge.

3. Beitragsrückvergütungen werden nicht gewährt, wenn während der Mitgliedschaft zur Sterbekasse Leistungen der Kasse gemäß § 13 in Anspruch genommen wurden.

§ 16 Verfügungsbeschränkung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis können weder abgetreten noch verpfändet werden. Hiervon ausgenommen sind Bestattungsvorsorgevereinbarungen mit Bestattungseinrichtungen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird die Gültigkeit dieser Satzung insgesamt nicht berührt. An die Stelle einer ungültigen oder nichtigen Bestimmung tritt eine solche, die der ursprünglichen Zweckbestimmung am nächsten kommt.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10.04.1978 beschlossen worden. Sie wurde durch Verfügung des Landesgewerbeamtes Baden-Württemberg vom 11.04.1979 unter dem Aktenzeichen 1933.2-M 3/44 genehmigt.

Alle seitherigen Satzungsänderungen wurden gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29. März 2004 in der vorliegenden Fassung eingearbeitet und durch Verfügung des Landesgewerbeamtes Baden-Württemberg vom 10.05.2004 unter dem Aktenzeichen 4432.1-03.M31165 genehmigt.

Die Satzungsänderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.05.2005 und Genehmigung durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26.10.2005, Aktenzeichen 4432.1-03-M3/26a2, wurden ebenfalls eingearbeitet.

Die Satzungsänderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung Genehmigung durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 28.05.2010, Aktenzeichen 4432.1-03-M3/27a2, wurden ebenfalls eingearbeitet.

Die Satzungsänderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.05.2015 und Genehmigung durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 19.01.2016, Aktenzeichen 4432.1-03-M3, wurden ebenfalls eingearbeitet.

Die Satzungsänderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.05.2018 und Genehmigung durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 08.10.2018, Aktenzeichen 27-4432.1-03-M3, wurden ebenfalls eingearbeitet.

Die Satzungsänderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.05.2019 und Genehmigung durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 24.01.2020, Aktenzeichen 22-4432.1-03-M3, wurden ebenfalls eingearbeitet.

Mannheim, im Januar 2020

Der Vorstand

Dr. Sarah Gehrlein
(Vorsitzende)

Bernd Rampendahl
(Stellvertreter)